

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»

vom 19. Dezember 1997

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Prüfung der am 21. Juni 1995 eingereichten Volksinitiative «für die
10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»¹⁾,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 29. Januar 1997²⁾,
beschliesst:

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters»
ist gültig und wird Volk und Ständen zur Abstimmung unterbreitet.

² Sie lautet:

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Art. 23

¹ Auf den Beginn des Jahres, welches der Annahme der Volksinitiative «für die
10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» durch Volk und Stände folgt,
frühestens aber auf den 1. Januar 1997, tritt die Änderung vom 7. Oktober 1994
des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (10. AHV-
Revision) mit folgenden Änderungen in Kraft:

1. In den Artikeln 3 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe b, 5 Absatz 3 Buchstabe b
und 21 Absatz 1 Buchstabe b wird das 64. durch das 62. Altersjahr ersetzt.
2. Artikel 40 erhält folgende Fassung:

¹ Männer, welche die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine ordentliche
Altersrente erfüllen, können die Rente ein oder zwei Jahre vorbeziehen. Der
Rentenanspruch entsteht am ersten Tag des Monats nach Vollendung des 64.
oder 63. Altersjahres. Während der Dauer des Rentenvorbezuges werden
keine Kinderrenten ausgerichtet.

² Die vorbezogene Altersrente sowie die Witwen- und Waisenrente werden
gekürzt.

³ Der Bundesrat legt den Kürzungssatz nach versicherungstechnischen Grund-
sätzen fest.

¹⁾ BBl 1994 V 399

²⁾ BBl 1997 II 653

3. Ziffer II 1 Übergangsbestimmungen zur Änderung des AHVG, Buchstabe d wird wie folgt geändert;

d. Einführung des Rentenvorbezugs

¹ *Streichen*

² Der Rentenvorbezug wird eingeführt:

a. *unverändert*

b. vier Jahre nach Inkrafttreten nach Vollendung des 63. Altersjahres für Männer.

³ *Streichen*

² Die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» bleibt bis zum Inkrafttreten der 11. AHV-Revision in Kraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative abzulehnen.

Nationalrat, 19. Dezember 1997

Der Präsident: Leuenberger

Der Protokollführer: Anliker

Ständerat, 19. Dezember 1997

Der Präsident: Zimmerli

Der Sekretär: Lanz

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «für die 10. AHV-Revision ohne Erhöhung des Rentenalters» vom 19. Dezember 1997

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1997
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	31.12.1997
Date	
Data	
Seite	1606-1607
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.